

25. Juni 1964

77

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 130 Ziff. 3, § 138; BGB §§ 138, 208, 242, 259 Abs. 1, § 611; KSchG §§ 3, 6, 11 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 3 S. 1; HGB §§ 65, 87 c Abs. 4, § 89 b Abs. 3 S. 2; GewO § 133a, § 9 Nr. 4, 5 Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Ruhrgebiet e.V.

Leitsätze:

1. Eine arbeitgeberseitige Kündigung deswegen, weil der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unbequem geworden ist, ist allenfalls unsozial, aber noch nicht sittenwidrig.
2. Zu einer ordnungsgemäßen Provisionsabrechnung nach § 259 Abs. 1 BGB gehören auch Angaben über Art und Menge der verkauften Waren sowie über die Käufer.
3. Die Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen, steht unter der allgemeinen Regel von Treu und Glauben (RGZ 127, 243 2457).
4. Das in § 87 c Abs. 4 HGB bestimmte Verfahren ist auch nicht entsprechend anwendbar, wenn ein technischer Angestellter im Sinne von § 133 a GewO in Rede steht, ferner die ihm vertraglich zugesicherte Provision sich nicht auf von ihm vermittelte Verkäufe, sondern auf den Verkauf von ihm entwickelter Erzeugnisse bezieht. In einem solchen Falle findet die allgemeine Regel des § 259 Abs. 1 BGB Anwendung.

Aktenzeichen: 2 AZR 135/63

Urteil des BAG vom 25. Juni 1964 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 135/63

7 Sa 369/62 Düsseldorf

77

Verkündet am
25. Juni 1964

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Kottenhahn für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers werden die Urteile der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1962 - 7 Sa 369/62 - und des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 20. Juni 1962 - 1 Ca 407/62 - insoweit aufgehoben, als sie dem Kläger von seinem Zahlungsanspruch (Ziffer 2 des Klageantrages) mehr als 7.400,-- DM aberkannt, den Klageantrag zu 3 (betreffend Provisionsabrechnung) abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden haben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 100,-- DM zu zahlen.
3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, dem Kläger eine spezifizierte Provisionsabrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. Dezember 1961 über alle Geschäfte zu erteilen, für die dem Kläger nach § 9 des Vertrages vom 14. Januar 1959 eine Provision zusteht.
4. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1911 geborene Kläger trat mit Vertrag vom 14. Januar 1959 als Versuchs- und Entwicklungsingenieur in den Dienst der Firma D I in D . Er sollte der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt sein (§ 3 des Vertrages) und hatte nach dreimonatiger Probezeit (§ 9) eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (§ 18). Außer einer besonders vereinbarten Verschwiegenheitspflicht und Konkurrenzklausel (§ 7) hatte sich die Firma D ausbedungen, den Kläger auch in eine ihr angeschlossene Firma zu versetzen (§ 5). Der Kläger hatte nach Ablauf der Probefrist Anspruch auf 681,-- DM Gehalt sowie 319,-- DM Zulage. Außerdem wurde ihm eine Umsatzbeteiligung von regelmäßig 1 % für die von ihm entwickelten Erzeugnisse zugestanden (§ 9). Er war verpflichtet, seine ganze Kraft in den Dienst der Firma D und der ihr angeschlossenen Unternehmen zu stellen (§ 15).

In einem besonderen, ebenfalls vom 14. Januar 1959 datierten Vertrag vereinbarte die Firma D mit dem Kläger, daß der Hauptvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf die Beklagte übertragen werden könne, dergestalt, als ob der Vertrag bereits am 14. Januar 1959 mit der Beklagten anstelle der Firma D abgeschlossen worden wäre.

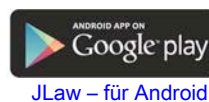
Davon machten die Parteien Gebrauch. Der Kläger trat in den Dienst der Beklagten über und war bei ihr als Leiter der sogenannten "Feuerfest"-Abteilung tätig. Er verdiente zuletzt 1.500,-- DM brutto monatlich an Gehalt zuzüglich der vereinbarten Umsatzprovision.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1961 "kündigte" die Beklagte dem Kläger "den seitens der Firma D und nachfolgend der Firma N KG abgeschlossenen Vertrag vom 14. Januar 1959 mit sofortiger Wirkung wegen fortgesetzten Verstoßes gegen §§ 7 und 15". In diesem Schreiben warf die Beklagte dem Kläger eine Reihe von Vertragsverletzungen vor und bat um Stellungnahme zu diesen Vorwürfen. Über den Tag des Zugangs dieses Schreibens streiten die Parteien. Die Beklagte behauptet, das Schreiben sei dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger noch im Jahre 1961 zugegangen, während der Kläger geltend macht, er habe das Schreiben erst am 2. Januar 1962 erhalten. Er wies mit Schreiben vom 11. Januar 1962 die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück und erhob "gegen die ausgesprochene fristlose Kündigung Einspruch". Der Kläger behauptet, er habe bereits am 2. Januar 1962 kurz handschriftlich gegen die Kündigung protestiert.

In einem Vorprozeß klagte der Kläger am 23. Januar 1962 beim Arbeitsgericht auf Feststellung, daß die Kündigung unwirksam sei. Nachdem sein vorsorglicher Antrag auf nachträgliche Zulassung der Klage zurückgewiesen worden war, nahm er diese Klage zurück.

Am 3. April 1962 hat er neu geklagt und zuletzt beantragt.

1. festzustellen, daß die mit Schreiben vom 22. Dezember 1961 ausgesprochene fristlose Kündigung sittenwidrig und damit nichtig ist;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.500,-- DM brutto zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen, ihm eine spezifizierte Provisionsabrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. Mai 1962 sowie einen Buchauszug über alle Geschäfte zu erteilen, für die ihm nach § 9 des Vertrages vom 14. Januar 1959 eine Provision zusteht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur zum Teil begründet, nämlich im wesentlichen insoweit, als der Kläger mit seinem dritten Klageantrag eine spezifizierte Provisionsabrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. Dezember 1961 verlangt. Im übrigen ist die Revision fast völlig unbegründet.



- 4 -

I. Mit seinem ersten Klageantrag begehrt der Kläger die Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis noch besteht und die mit Schreiben vom 22. Dezember 1961 ausgesprochene fristlose Kündigung sittenwidrig und damit nichtig ist.

1. Dieser Antrag steht genau genommen zu dem Klagevortrag in Widerspruch. Der Kläger meint nämlich in erster Linie, das Schreiben der Beklagten vom 22. Dezember 1961 sei trotz der Worte "kündigen wir... mit sofortiger Wirkung" keine Kündigung, weil die Beklagte den Kläger gleichzeitig um Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gebeten habe. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch das Schreiben im Sinne seines Wortlautes als Kündigung ausgelegt. Hieran ist das Revisionsgericht als an eine Tatsachenfeststellung gebunden; Verstöße gegen Denk- und allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Daß auch der Kläger selbst das Schreiben als Kündigung aufgefaßt hat, geht aus seiner Antwort vom 11. Januar 1962 hervor ("...erhebe ich hiermit ausdrücklich gegen die ausgesprochene fristlose Kündigung Einspruch"). Er hat doch auch am 23. Januar 1962 Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung erhoben.

2. Der erste Klageanspruch scheitert allerdings nicht, wie das angefochtene Urteil meint, bereits daran, daß der Kläger nach seiner Erklärung im Termin vor dem Berufungsgericht am 20. Dezember 1962 seit April 1960 ausschließlich bei der Firma P beschäftigt war. Denn das bedeutet noch nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres, daß diese mit der Beklagten verbundene Firma an deren Stelle alleinige Arbeitgeberin des Klägers geworden ist. Die Beklagte hat auch etwas Derartiges nicht behauptet. Vielmehr spricht maßgeblich gegen einen Arbeitgeberwechsel, daß die Beklagte es war, die dem Kläger am 22. Dezember 1961 fristlos gekündigt hat und mit der der Kläger vorher und nachher im Schriftwechsel gestanden hat, ohne daß dabei irgendwie zum Ausdruck gekommen wäre, die Arbeitgeberin des Klägers sei nicht die Beklagte, sondern die Firma P .

3. Der Kläger kann aber mit seinem Feststellungsantrag aus einem anderen Grunde nicht durchdringen. Mit Recht geht das angefochtene Urteil davon aus, daß der Kläger mit der Geltendma-



chung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung wegen Fehlens eines wichtigen Grundes durch §§ 3, 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 KSchG ausgeschlossen ist, nachdem er seine Feststellungsklage im Vorprozeß zurückgenommen hat, gleichviel ob diese Klage rechtzeitig war oder nicht. Es bleibt ihm nur die Möglichkeit, seinen Feststellungsantrag gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 KSchG darauf zu stützen, daß die Kündigung gegen die guten Sitten verstoßen habe und deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei. Das hat er auch getan. Er hat in dieser Beziehung behauptet, die angeblichen Kündigungsgründe seien nur vorgeschoben, der wahre Grund sei die Absicht der Beklagten, sich der Erfüllung ihrer Provisionspflichten zu entziehen, auf denen der Kläger bestanden habe, und sich so des dadurch unliebsam gewordenen Klägers zu entledigen. Dieser Vortrag ist indessen nicht schlüssig.

Wie sich aus der Entscheidung des Senates vom 23. November 1961 (BAG AP Nr. 22 zu § 138 BGB) ergibt, ist eine Kündigung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn in ihr ein dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden gröblich widersprechendes Gesamtverhalten zum Ausdruck gelangt, insbesondere wenn die Kündigung auf einem ausgesprochen verwerflichen Motiv beruht. Ein solches verwerfliches Motiv hat der Senat in dieser Entscheidung dann als gegeben erachtet, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kündigt, um sich an ihm dafür zu rächen, daß er es gewagt hat, wirkliche oder vermeintliche Rechte geltend zu machen. Für den Ausnahmetatbestand der sittenwidrigen Kündigung ist der betreffende Arbeitnehmer darlegungs- und beweispflichtig (aaO Bl. 3).

Der Kläger hat bereits seiner Darlegungspflicht nicht genügt. Er beschränkt sich auf die Behauptung, daß er sich ständig, aber vergeblich bemüht habe, seinen vertraglich vereinbarten Anspruch auf Umsatzprovision für die von ihm entwickelten Erzeugnisse zu verwirklichen. Daß und inwiefern dieses sein Verhalten der einzig wahre oder auch nur der hauptsächliche Grund für die Kündigung gewesen sei und die von der Beklagten angegebenen Gründe nur vorgeschoben seien, hat der Kläger nicht dargelegt. Zu einem solchen inneren Tatbestand hat der Kläger



- 6 -

insbesondere keinen Indizienvortrag gegeben, geschweige denn diesen Tatbestand bewiesen. Sein Vorbringen läuft vor allem aber auch darauf hinaus, daß die Beklagte ihm gekündigt habe, weil er ihr unbequem geworden war. Das läßt aber noch nicht Rachsucht als Motiv erkennen, sondern war allenfalls unsozial und damit noch nicht sittenwidrig. Diesen Unterschied verkennt die Revision mit ihren Ausführungen auf Seite 9 bis 11 der Revisionsbegründung. Deshalb ist auch die Verfahrensrüge aus § 139 ZPO unbegründet, das Landesarbeitsgericht habe den – durch einen Rechtsanwalt vertretenen – Kläger auffordern müssen, sein Vorbringen zu ergänzen.

Hiernach ist der erste Klageantrag im Ergebnis mit Recht abgewiesen worden.

II. Mit seinem zweiten Klageantrag verlangt der Kläger 7.500,-- DM als Gehalt für die Monate Januar bis Mai 1962. Diesem Anspruch ist im wesentlichen die Grundlage dadurch entzogen, daß das Vertragsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung vom 22. Dezember 1961 aufgelöst worden ist.

Zu beachten bleibt insoweit nur, daß der Kläger den Zugang dieser Kündigung vor dem 1. Januar 1962 bestritten und behauptet hat, die Kündigung sei ihm erst am 2. Januar 1962 zugegangen. Dazu hat sich die Beklagte nicht erklärt. Da die Behauptungs- und Beweislast für die rechtsvernichtende Tatsache der Kündigung, also auch ihres Zuganges, die Beklagte trägt, steht dem Kläger noch ein Anspruch auf Gehalt für zwei, nicht, wie das Landesarbeitsgericht irrigerweise meint, für drei Kalendertage zu. Das sind 100,-- DM.

III. Die mit dem dritten Klageantrag verlangte Provisionsabrechnung sowie die Erteilung eines Buchauszuges hat das angefochtene Urteil (Seite 8 und 9) mit der Begründung abgelehnt, daß diese Ansprüche durch Erfüllung erloschen seien. Die Beklagte habe, so sagt das Urteil, dem Kläger nämlich unstreitig eine spezifizierte Abrechnung für das Jahr 1961 erteilt und ihm angeboten, sofern er auch die Kunden der provisionierten Geschäfte erfahren wolle, ihre Bücher bei ihr an Ort und Stelle einzusehen. Dieses Angebot sei genügend, da eine Mitteilung der Kunden inner-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

halb der Abrechnung der Beklagten nicht zuzumuten gewesen sei, weil sie eine Konkurrenzfähigkeit des Klägers befürchtete.

Diese Begründung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Zutreffend nimmt das angefochtene Urteil zwar an, daß die rechtliche Grundlage dieses Anspruchs § 259 Abs. 1 BGB ist. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen. Zu einer solchen Rechnungslegung war die Beklagte dem Kläger gegenüber verpflichtet, damit er die ihm vertraglich zustehenden Provisionsansprüche ermitteln und kontrollieren konnte. Darüber herrscht kein Streit. Die Parteien streiten jedoch darüber, ob die Beklagte ihre Verpflichtung bereits dadurch erfüllt hat, daß sie dem Kläger mit Schreiben vom 24. Januar 1962 Provisionsabrechnungen für die Monate Januar bis Dezember 1961 übersandt hat, in denen lediglich die Daten und Beträge von Rechnungen enthalten waren, aber Angaben über Art und Menge der verkauften Waren sowie über die Käufer fehlten. Diese Frage ist entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils zu verneinen. Zu einer ordnungsmäßigen Provisionsabrechnung gehören auch die als fehlend genannten Angaben. Ohne sie kann der Kläger die ihm mitgeteilten nackten Zahlen nicht sinnvoll verwerten.

Nun hat allerdings die Beklagte bereits in ihrem Schreiben vom 24. Januar 1962, mit dem sie dem Kläger die mangelhaften Provisionsabrechnungen übersandte, erklärt, sie wolle dem Kläger die Namen ihrer Kunden "aus bestimmten betrieblichen Geheimhaltungsgründen" nicht nennen; jedoch sei sie bereit, die entsprechenden Unterlagen dem Kläger in ihren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte will damit anscheinend verhindern, daß der Kläger sie dadurch schädigt, daß er ihr nach seinem Ausscheiden Konkurrenz macht. Die durch Tatsachen oder nach der Lebenserfahrung begründete Besorgnis eines unlauteren oder sonst verbotenen Wettbewerbs kann



- 8 -

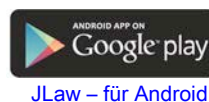
unter Umständen den Anspruch des Klägers auf Provisionsabrechnungen nach Treu und Glauben in der genannten Richtung einschränken. Denn auch die Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen, steht unter der allgemeinen Regel des § 242 BGB (vgl. RGZ 127, 243 [2457]). Da sich die Beklagte aber bereit erklärt hat, dem Kläger in ihren Geschäftsräumen in die Unterlagen, d.h. also insbesondere in die Rechnungen über die Verkäufe vom Kläger entwickelter Erzeugnisse, Einblick zu gewähren, wodurch er ja auch die Namen der Abnehmer erfahren würde, ist es nicht recht verständlich, weshalb der Kläger diese Namen nicht unmittelbar aus den Provisionsabrechnungen erfahren darf. Aus der Verhaltensweise der Beklagten kann mithin gefolgert werden, daß hier nach Treu und Glauben kein Grund - jedenfalls kein zwingender - vorhanden ist, dem Kläger die Namen der Abnehmer vorzuenthalten. Jedenfalls liegt ein gewisser Schutz für die Beklagte gegen Mißbrauch der so erlangten Kenntnisse des Klägers darin, daß er sich durch solchen Mißbrauch schadensersatzpflichtig und nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unter Umständen sogar strafbar machen würde. Daß die Beklagte im Laufe des Berufungsverfahrens durch Schriftsatz vom 17. September 1962 (Seite 5) erklärt hat, sie sei jetzt nicht mehr bereit, dem Kläger persönlich Einblick in die Unterlagen zu geben, weil er inzwischen bei einer namentlich genannten Konkurrenzfirma der Beklagten tätig gewesen sei, sondern nur noch dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers in seiner Eigenschaft als Notar, vermag an der vorstehenden Beurteilung des Sachverhalts nichts zu ändern, weil nicht dargelegt ist, worin die Tätigkeit des Klägers bei jener Firma bestanden hat. Allein die Tatsache der Beschäftigung bei einer Konkurrenzfirma ist noch kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, der Kläger werde die durch den Einblick in die Unterlagen gewonnenen Kenntnisse dieser Konkurrenzfirma weitergeben.

Damit soll nicht gesagt sein, daß der Vorschlag der Beklagten, nicht der Kläger selbst, sondern eine von ihm beauftragte sachkundige und unbahängige Person solle Einblick in die Unterlagen der Beklagten erhalten, unzweckmäßig wäre. Er

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



könnte sogar auch für den Kläger von Vorteil sein. Er entspricht etwa der Regelung in § 87 c Abs. 4 HGB, wonach ein Handelsvertreter bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer ihm erteilten Provisionsabrechnung verlangen kann, daß nach Wahl des Unternehmers entweder dem Handelsvertreter selbst oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden soweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung erforderlich ist. Der Senat hat aber Bedenken, diese nur für Handelsvertreter und provisionsberechtigten Handlungsgehilfen (vgl. § 65 HGB) geltende Regelung auf den Kläger entsprechend anzuwenden. Denn abgesehen davon, daß der Kläger weder Handelsvertreter noch Handlungsgehilfe, sondern technischer Angestellter im Sinne von § 133 a GewO ist, bezieht sich die ihm vertraglich zugesagte Provision nicht auf von ihm vermittelte Verkäufe, sondern auf den Verkauf von ihm entwickelter Erzeugnisse. Das in § 87 c Abs. 4 HGB bestimmte Verfahren ist daher nicht kraft Gesetzes und auch bei dem Bestehen der allgemeinen Regel des § 259 BGB nicht entsprechend anzuwenden, sondern könnte nur von den Parteien vereinbart werden. Da es an einer solchen Vereinbarung fehlt, muß es hier eben bei der Regelung des § 259 BGB bewenden. Danach kann der Kläger, wie schon ausgeführt, eine vollständige Provisionsabrechnung mit Angaben über Art, Menge und Käufer der von ihm entwickelten Erzeugnisse verlangen. Die Unvollständigkeit der von der Beklagten dem Kläger unter dem 24. Januar 1962 erteilten Provisionsabrechnungen ist so groß, daß die Beklagte im Hinblick auf eine klare Offenlegung zu ganz neuen Abrechnungen verpflichtet ist.

Soweit der Kläger mit seinem dritten Klageantrag darüber hinaus auch einen Buchauszug begehrt, hat dieses Verlangen, anders als nach § 87 c Abs. 2 HGB, in § 259 BGB keine Stütze. Die Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch Belege mitzuteilen, was nach § 259 BGB nur dann der Fall ist, wenn die Mitteilung von Belegen üblich ist, braucht nicht entschieden zu werden, weil der Kläger die Mitteilung von Belegen



- 10 -

Was den Zeitraum anlangt, für den die Beklagte dem Kläger die Provisionsabrechnung zu erteilen hat, so beginnt er unstreitig am 1. Oktober 1960. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu welchem das Arbeitsverhältnis des Klägers auf Grund der auf schuldhaftes Verhalten des Klägers gestützten außerordentlichen Kündigung der Beklagten sein Ende gefunden hat, d.h. mit dem 31. Dezember 1961. Sollte die Kündigung dem Kläger, wie dieser behauptet, erst am 2. Januar 1962 zugegangen sein, so spielen diese beiden weiteren Tage, von denen noch dazu einer ein Feiertag war, im Ergebnis keine Rolle. Bei seiner Entscheidung, daß die Verpflichtung der Beklagten, Provisionsabrechnungen zu erteilen, sich auf die Zeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschränkt, hatte der Senat hier keine Bedenken, den Rechtsgedanken des § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB sinngemäß anzuwenden.

Ob dem Kläger über diesen Zeitpunkt hinaus Ansprüche auf Grund des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zustehen, braucht nicht entschieden zu werden, da er solche Ansprüche im gegenwärtigen Prozeß weder geltend gemacht noch die Voraussetzungen solcher Ansprüche dargelegt hat.

Das Arbeitsgericht hatte den dritten Klageantrag mit der Begründung abgewiesen, daß der Anspruch nach § 9 Nr. 4 und 5 des Rahmentarifvertrags für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Ruhrgebiet e.V. Sitz Essen vom 2. Dezember 1960 (RTV) verfallen sei. Darauf ist das Landesarbeitsgericht nicht mehr eingegangen.

§ 9 RTV lautet insoweit:

- "4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen zwei Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung der gemäß in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen hat schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Fristen zu erheben."

Die Parteien haben insoweit darüber gestritten, ob der RTV für das Vertragsverhältnis der Parteien überhaupt gilt, ob die Verfallsklauseln außer Zahlungsansprüchen auch die hier geltend gemachten Auskunftsansprüche erfassen, und ob gegebenenfalls die Beklagte nicht arglistig handelt, wenn sie sich hier auf die Verfallsklauseln beruft. Dies alles kann indessen dahingestellt bleiben. Die Verfallsklausel des RTV kann nämlich schon deshalb nicht durchgreifen, weil die Beklagte ihre Verpflichtung, dem Kläger Einsicht in ihre Bücher zu gewähren, durch ihr Schreiben vom 24. Januar 1962 anerkannt hat (Rechtsgedanke des § 208 BGB). Danach könnte höchstens vom 24. Januar 1962 an eine neue Frist von $2 + 1 = 3$ Monaten zur Erhebung der Klage laufen. Diese Frist hat der Kläger dadurch gewahrt, daß er am 3. April 1962 auf Feststellung und Zahlung seiner Provisionsansprüche geklagt hat. Zu verlangen, daß der Kläger noch einmal besonders innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom 24. Januar 1962 an, seinen Anspruch schriftlich hätte geltend machen müssen, wäre gegenüber dem Schreiben der Beklagten formalistisch.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits sind nach § 92 ZPO gegeneinander aufgehoben worden, weil die Ansprüche, mit denen der Kläger unterliegt, etwa gleich hoch zu bewerten sind wie diejenigen, mit denen er obsiegt.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherling
Dr. Schunorth Kottenhahn

